

KRIMINALITÄT, SICHERHEIT UND OPFERRECHTE

ZUSAMMENFASSUNG

ERHEBUNG ÜBER GRUNDRECHTE

3

Gewalterfahrungen

9

Erfahrungen von Belästigung

12

Erfahrungen von ausgewählten
Eigentumsdelikten und Betrug

15

Anzeige von Straftaten bei der Polizei und
anderen Behörden

18

Beobachten von Straftaten und Bereitschaft
einzugreifen

20

Furcht vor Kriminalität und Risikovermeidung

© Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, 2021.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei Verwendung oder Reproduktion von Fotos oder sonstigem Material, das nicht dem Urheberrecht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte unterliegt, muss die Zustimmung direkt bei den Rechteinhabern eingeholt werden.

Weder die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte noch eine im Namen der Agentur handelnde Person ist für eine etwaige Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021.

Print	ISBN 978-92-9461-161-1	doi:10.2811/461168	TK-06-20-041-DE-C
PDF	ISBN 978-92-9461-140-6	doi:10.2811/977347	TK-06-20-041-DE-N

Bildnachweise:

Deckblatt: © AlexLinch/iStock

Seite 5: © jayzynism/Adobe Stock

Seite 8: © JackF/Adobe Stock

Seite 11: © Daisy-Daisy/iStock

Seite 14: © terovesalainen/Adobe Stock

Seite 17: © kumikomini/iStock

Seite 21: © krsmanovic/Adobe Stock

Kriminalität – insbesondere Gewaltkriminalität – stellt eine Verletzung der wichtigsten Menschen- und Grundrechte der Opfer dar. Neben dem Recht auf Leben und Menschenwürde im direkten Zusammenhang mit Gewaltdelikten umfasst dies auch den Zugang zur Justiz bei der Anzeige von Straftaten sowie die Nichtdiskriminierung bei der Behandlung als Opfer. Darüber hinaus sind auch andere Rechte, einschließlich der Rechte in Bezug auf Eigentum und Verbraucherschutz, betroffen.

Die vorliegende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Erkenntnisse aus dem zweiten Hauptbericht der FRA auf der Grundlage ihrer Erhebung über Grundrechte vor. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Erfahrungen der Menschen als Opfer bestimmter Formen von Kriminalität. Er umfasst insbesondere:

- Gewalt,
- Belästigung, sowohl online als auch offline,
- und Eigentumskriminalität (Einbruchdiebstahl, Missbrauch eines Online-Bankkontos oder von Zahlungskarten sowie Verbraucherbetrug).

Darüber hinaus untersucht der Bericht, wie oft die Opfer diese Straftaten bei der Polizei anzeigen, und liefert weitere Details zu Belästigung und Gewalt, beispielsweise zu den Täterinnen und Tätern und darüber, wo die Vorfälle stattgefunden haben. Die Auswahl dieser Straftaten spiegelt sowohl Personen- als auch Eigentumsdelikte wider, darunter „herkömmliche“ Straftaten, wie z. B. Einbrüche, ebenso wie Straftaten, die sowohl online als auch offline begangen werden können.

Ferner wird untersucht, wie besorgt die Menschen darüber sind, dass sie selbst Opfer einer Straftat werden könnten, und ob sie ihr Verhalten geändert haben, um aufgrund einer subjektiv empfundenen Bedrohung Situationen zu vermeiden, in denen sich Übergriffe oder Belästigungen ereignen könnten.

Der Bericht befasst sich zudem mit der Bereitschaft der Menschen, in drei hypothetischen Szenarien einzugreifen, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder, nach Aufforderung, vor Gericht auszusagen. Diese drei Szenarien sind: körperliche Gewalt in einer Partnerschaft, körperliche Gewalt gegenüber Kindern und Umweltstraftaten.

Die vorgestellten Ergebnisse bieten erstmals EU-weite Daten zu Viktimisierungserfahrungen der Allgemeinbevölkerung, die im Rahmen einer Erhebung zu Kriminalitätsoffern gesammelt wurden. Diese Daten können als Grundlage für die europäische und nationale Politik und Gesetzgebung in Bezug auf Opfer von Straftaten dienen.

Erhebung über Grundrechte: die wichtigsten Fakten

Im Rahmen der Erhebung über Grundrechte wurden Daten in 29 Ländern – in den 27 EU-Mitgliedstaaten, im Vereinigten Königreich (das zum Zeitpunkt der Datenerhebung ein EU-Mitgliedstaat war) und in Nordmazedonien (das einzige Drittland mit Beobachterstatus bei der FRA, als die Umfrage entworfen wurde) – erhoben. In jedem Land nahm eine repräsentative Stichprobe teil, die von rund 1000 Personen in den meisten Ländern

bis zu rund 3000 in Frankreich und Deutschland reichte. Die Befragungen, die zwischen Januar und Oktober 2019 stattfanden, ergaben eine Stichprobe von insgesamt 34 948 Auskunftspersonen.

Die Ergebnisse sind auf EU-Ebene sowie für jedes einzelne Land für Personen ab 16 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Land haben, in dem sie an der Erhebung teilnahmen, repräsentativ.

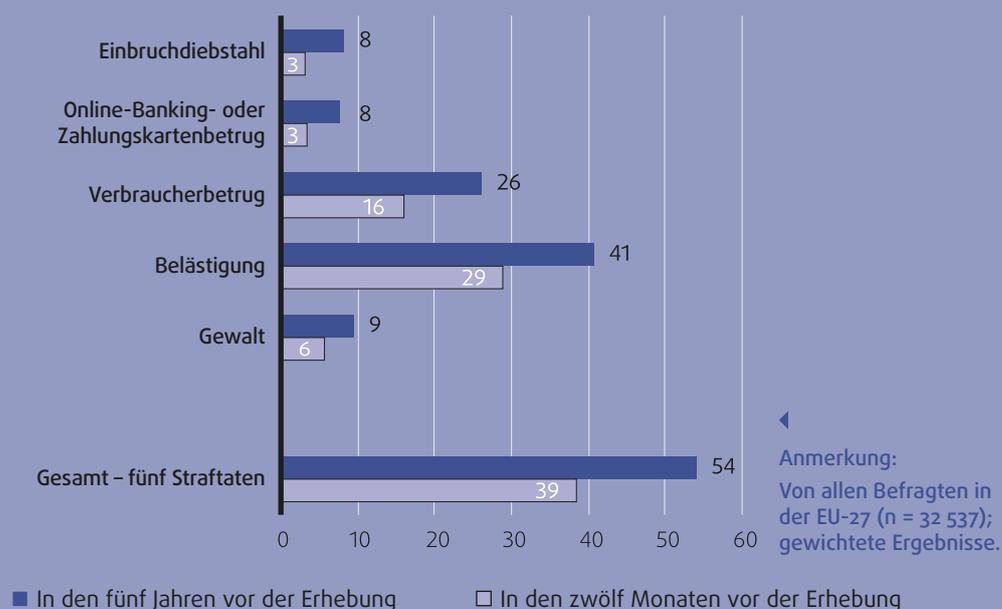
Gesamtrate der Kriminalitätsoffer in der Erhebung

Im Rahmen der Erhebung über Grundrechte wurden die Teilnehmenden zu ihren Erfahrungen mit fünf Formen der Kriminalität befragt: Einbruchdiebstahl, Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrug, Verbraucherbetrug, Belästigung und Gewalt. Der Bericht untersucht die Ergebnisse für jede dieser fünf Formen.

Insgesamt haben 54 % der Menschen in der EU-27 in den fünf Jahren vor der Erhebung eine oder mehrere dieser Straftaten erlebt, und 39 % in den zwölf Monaten vor der Erhebung. Innerhalb dieser Quoten fällt die Häufigkeit, mit der diese fünf Arten von Kriminalität auftreten, sehr unterschiedlich aus.

Von den fünf Formen erlebten die Menschen Belästigungen am häufigsten (41 % in den fünf Jahren vor der Erhebung), gefolgt von Verbraucherbetrug (26 %). Erfahrungen von Einbruchdiebstahl, Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrug treten weniger häufig auf – weniger als eine von zehn Personen wurde Opfer einer dieser Straftaten in den fünf Jahren vor der Erhebung. Die Gesamtprävalenzraten der Erfahrungen mit Straftaten, sowohl in den fünf Jahren als auch in den zwölf Monaten vor der Erhebung, stehen in engem Zusammenhang mit Belästigung und Verbraucherbetrug, da sie jene Formen der Kriminalität darstellen, die in der Erhebung am weitesten verbreitet sind.

ABBILDUNG 1: ERFAHRUNGEN IN BEZUG AUF DIE FÜNF IN DER ERHEBUNG BERÜCKSICHTIGTEN STRAFTATEN IN DEN FÜNF JAHREN BZW. ZWÖLF MONATEN VOR DER ERHEBUNG (EU-27, IN %)



Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit dem Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS, NL), dem Centre des technologies de l'information d'État (CTIE, LU) und Statistik Austria (AT)

Zusätzlich zu den fünf vorstehend aufgeführten Arten von Straftaten wurden die an der Erhebung über Grundrechte teilnehmenden Personen darüber befragt, ob eine im öffentlichen Dienst tätige Person bzw. eine Beamtin oder ein Beamter sie um einen Gefallen (z. B. ein Geschenk oder eine Spende) als Gegenleistung für eine bestimmte Dienstleistung gebeten oder einen solchen von ihnen erwartet hat. Insgesamt 4 % der Menschen haben dies in den letzten fünf Jahren vor der Erhebung in der EU-27 erlebt. Die Ergebnisse fallen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten jedoch sehr unterschiedlich aus. Im **ersten Bericht der FRA zur Erhebung über Grundrechte** werden die Ergebnisse ausführlicher analysiert.

GEWALTERFAHRUNGEN

Mehr als 22 Millionen Menschen in der EU haben im Jahr vor der Erhebung körperliche Gewalt erlebt.

- ★ Fast jede zehnte Person (9 %) in der EU-27 hat in den fünf Jahren vor der Erhebung körperliche Gewalt erlebt; in den zwölf Monaten vor der Erhebung waren es 6 %. Dies entspricht mehr als 22 Millionen Menschen, die innerhalb eines Jahres in der EU-27 körperliche Gewalt erfahren haben (eine Schätzung, die auf den Ergebnissen der Erhebung im Verhältnis zur EU-Bevölkerung basiert).
- ★ Diese Ergebnisse umfassen Erfahrungen mit einer oder mehrerer der vier weit gefassten Formen körperlicher Gewalt, nach denen in der Erhebung gefragt wurde: eine Person hat Sie geohrfeigt, mit Gegenständen beworfen, gestoßen oder an den Haaren gezogen; eine Person hat Sie mit der Faust oder einem Gegenstand geschlagen, der Sie verletzen könnte; eine Person hat Sie getreten, herumgezerrt oder Sie verprügelt; eine Person hat versucht, Sie zu ersticken oder zu erwürgen.
- ★ Die Erfahrungen unterscheiden sich je nach EU-Land und reichen von 3 % bis 18 % der Befragten, die in den fünf Jahren vor der Erhebung körperliche Gewalt erlebt haben. Diese Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten müssen zum einen neben den offiziellen Statistiken über die bei der Polizei angezeigten Straftaten in den einzelnen Ländern (was nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts ist) und zum anderen neben den Daten über die Muster bei der Anzeige von Straftaten, die in einem eigenen Kapitel dieses Berichts untersucht werden, betrachtet werden.
- ★ Das Risiko, von körperlicher Gewalt betroffen zu sein, ist bei jungen Menschen (16–29 Jahre) am höchsten, verglichen mit Personen aus anderen Altersgruppen sowie im Vergleich zu anderen soziodemografischen Merkmalen, die in der Erhebung untersucht wurden. Nahezu jede vierte Person (23 %) im Alter von 16 bis 29 Jahren hat in den fünf Jahren vor der Erhebung körperliche Gewalt erfahren. In den anderen Altersgruppen hat im selben Zeitraum höchstens eine von zehn Personen körperliche Gewalt erlebt.

FRA-STELLUNGNAHME 1

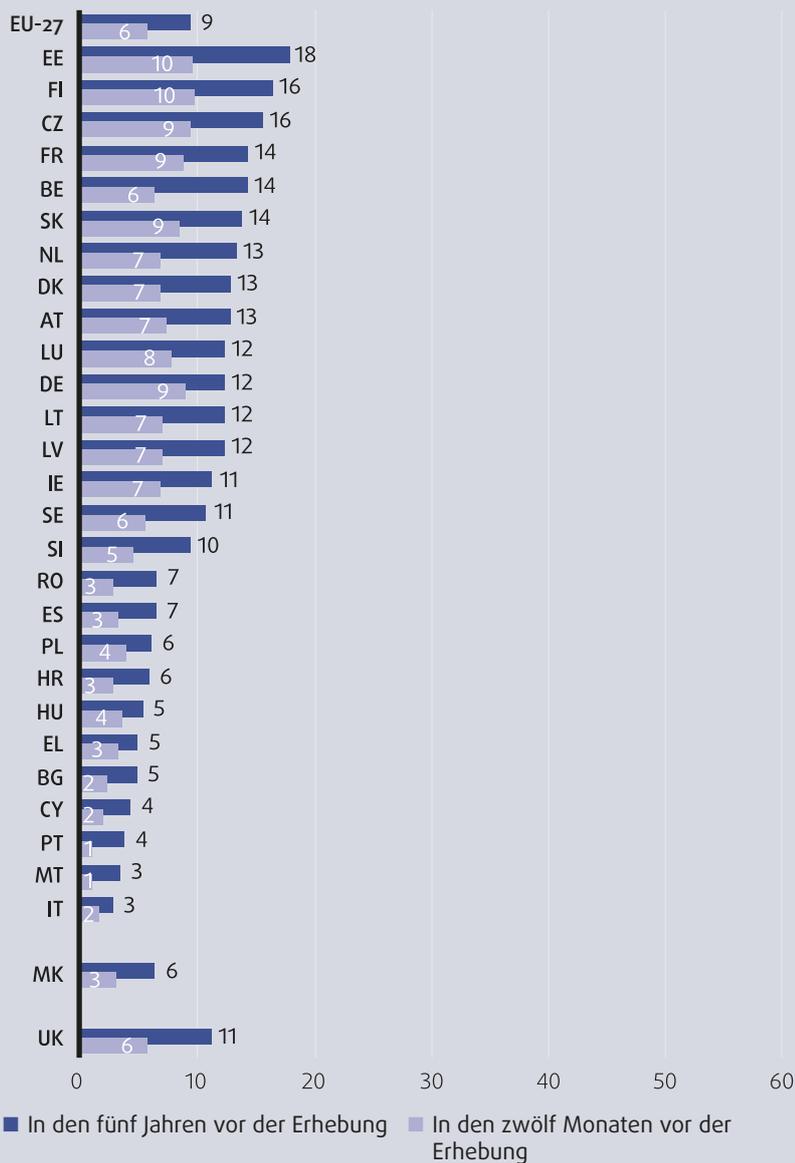
Den Erhebungsdaten zufolge ist körperliche Gewalt eine besorgniserregende Tatsache in der gesamten EU. Im Einklang mit der Opferschutzrichtlinie sollten die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um allen Opfern von Kriminalität, einschließlich der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, Zugang zur Justiz zu gewährleisten, indem sie den Opfern sachdienliche Informationen bereitstellen, Unterstützung und Schutz bieten und ihnen die Teilnahme an Strafverfahren ermöglichen.

Junge Menschen erleben wesentlich häufiger körperliche Gewalt als andere Altersgruppen. Dies rechtfertigt Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass junge Menschen ihre Rechte kennen und sie wissen, an wen sie sich als Opfer von körperlicher Gewalt wenden können. In dieser Altersgruppe kann es zu Gewalterfahrungen in der Schule oder im Bereich der Tertiärbildung kommen, an denen Gleichaltrige beteiligt sind. Daher ist es wichtig, gezielte Maßnahmen für diesen Kontext zu ergreifen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten gezielte Maßnahmen entwickeln, um körperliche Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten sowie lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und intersexuelle Menschen, die häufiger als andere körperlicher Gewalt – und Belästigungen – ausgesetzt sind, zu verhindern. Gezielte Erhebungen der FRA in bestimmten Gruppen zeigen, dass diese Gruppen nicht nur für physische Gewalt im Allgemeinen, sondern auch für hassmotivierte Vorfälle anfällig sind. Dies kann sich negativ auf das Sicherheitsgefühl dieser Gruppen auswirken.

- ★ Zu den anderen Gruppen, die häufiger als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung körperliche Gewalt erfahren, gehören Menschen, die sich selbst als Teil einer ethnischen Minderheit betrachten (22 % in den fünf Jahren vor der Erhebung), sowie Menschen, die sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell oder „sonstiges“ bezeichnen (19 %), und Personen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind (17 %).

**ABBILDUNG 2: ERFAHRUNGEN KÖRPERLICHER GEWALT
IN DEN FÜNF JAHREN UND IN DEN ZWÖLF MONATEN
VOR DER ERHEBUNG, NACH LÄNDERN (IN %)**



◀
Anmerkung:
Von allen Befragten in der EU-27, in Nordmazedonien und im Vereinigten Königreich (n = 34 948); gewichtete Ergebnisse.

Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)

Eine Gewalttat stellt eine eindeutige Verletzung der Rechte der Opfer dar, insbesondere der Würde des Menschen und des Rechts auf Unversehrtheit (Artikel 2 und 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)). Im Einklang mit der Opferschutzrichtlinie sollte das Opfer einer Gewalttat als die Person anerkannt werden, der vom Täter bzw. der Täterin Unrecht zugefügt wurde; es sollte vor einer erneuten Viktimisierung geschützt werden, Zugang zur Justiz erhalten und in die Lage versetzt werden, am Strafverfahren teilzunehmen. Die Erhebung zeigt, dass eine beträchtliche Anzahl von Menschen in der EU jedes Jahr von körperlicher Gewalt betroffen ist. Die Erhebung der FRA zu Gewalt gegen Frauen bestätigt diese Erkenntnis, ebenso wie andere Erhebungen der FRA, die die Gewalterfahrungen von Gruppen wie zugewanderte Menschen mit Migrationshintergrund und ethnischen Minderheiten sowie LGBTI-Personen zum Gegenstand hatten.

Wie die erste EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) anerkennt, stellt es für die schutzbedürftigsten Opfer, wie z. B. Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt, minderjährige Opfer, Opfer mit Behinderungen oder Opfer von Hassdelikten, eine besondere Herausforderung dar, ein Strafverfahren zu bewältigen und mit den Folgen einer Straftat umzugehen. In dieser Hinsicht müssen gemäß der Opferschutzrichtlinie geeignete Strukturen vorhanden sein, die allgemeine und spezialisierte Unterstützungsdienste sowie Schutz

entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Opfer bereitstellen. Zur Ermittlung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnissen müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie Fällen von Gewalt in engen Beziehungen und von geschlechtsbezogener Gewalt, sexueller Gewalt, Hassverbrechen und anderen Straftaten im Zusammenhang mit den persönlichen Merkmalen der Opfer sowie Opfern mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Dementsprechend müssen gemäß Artikel 8 und 9 der Opferschutzrichtlinie Opfer mit besonderen Bedürfnissen Zugang zu spezialisierten Unterstützungsorganisationen mit ausreichender Personal- und Finanzausstattung haben. Artikel 18 erfordert ferner besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Opfer vor der Gefahr einer sekundären Viktimisierung (infolge ihrer Behandlung durch die Polizei und das Strafrechtssystem) und einer

wiederholten Viktimisierung (wenn sie erneut Opfer werden), Einschüchterung und Vergeltung (durch den/die Täter/in bzw. die Täter/innen).

Andere spezifische Elemente des EU-Sekundärrechts wie der Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unterstreichen ferner die Rechte bestimmter Gruppen schutzbedürftiger Opfer. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Opferschutzrichtlinie sicherstellen, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Es muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden, wobei dem Alter des Kindes, seiner Reife sowie seinen Ansichten, Bedürfnissen und Sorgen gebührend Rechnung zu tragen ist (Artikel 1 Absatz 2).

Artikel 16 Absatz 4 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Vertragsstaaten ausdrücklich auf, „alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen“.

In Bezug auf politische Instrumente legt der EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020–2025 konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistisch motivierten Hassdelikten und Hassreden fest, während der strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020–2030 die Erfahrungen von Hassdelikten und Hassreden in der Roma-Bevölkerung herausstellt. In der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 der EU ist die Gewährleistung der Sicherheit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, nichtbinären, intersexuellen und queeren Personen einer der vier zentralen Bereiche, die angegangen werden sollen.



KONTEXT VON GEWALT – MIT FOKUS AUF DIE ERFAHRUNGEN VON FRAUEN UND MÄNNERN

Frauen werden unverhältnismäßig oft zu Hause Opfer von körperlicher Gewalt, während Männer häufig in der Öffentlichkeit Gewalt erfahren.

FRA-STELLUNGNAHME 2

Die EU-Mitgliedstaaten sollten – zusätzlich zu den Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese Opfer zu ermutigen und zu befähigen, Straftaten anzuzeigen (siehe **Stellungnahme 5**) – die Einführung spezifischer Maßnahmen in Betracht ziehen, um die gezielte Unterstützung der Opfer von häuslicher Gewalt sicherzustellen. Dies ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die durch die Opferschutzrichtlinie garantierten Rechte in der Praxis für diejenigen (unverhältnismäßig viele Frauen) wirksam sind, die Gewalt im häuslichen Bereich, durch Familienangehörige oder Verwandte erfahren und daher Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, und Zugang zur Justiz zu erhalten. Dies kann Schulungen und spezielle Leitlinien für Fachleute beinhalten, die mit Opfern in Kontakt stehen (z. B. Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe oder Lehrkräfte), in denen vermittelt wird, wie häusliche Gewalt erkannt und entsprechend damit umgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang wird die Europäische Kommission ferner ermutigt, auf das Fachwissen der neu eingerichteten Plattform für Opferrechte zurückzugreifen und ihr Potenzial zu nutzen.

Der EU und allen EU-Mitgliedstaaten, die dies bislang versäumt haben, wird angeraten, das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu ratifizieren. Parallel dazu sollten die Institutionen und Mitgliedstaaten der EU die Daten der Erhebung über Grundrechte und die frühere Erhebung der FRA über Gewalt gegen Frauen heranziehen, wenn sie Lücken im geltenden Recht sowie Möglichkeiten zur wirksameren Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch den Erlass aktueller Gesetze und politischer Maßnahmen untersuchen. Dies sollte im Einklang mit dem Aktionsplan der Kommission, der in der EU-Strategie für die Rechte von Opfern sowie der europäischen Gleichstellungsstrategie 2020–2025 dargelegt ist, erfolgen.

★ Fälle von körperlicher Gewalt gegen Männer (mit Ausnahme von sexueller Gewalt) fanden am häufigsten im öffentlichen Raum statt (39 %), z. B. auf Straßen, in Parks oder an anderen öffentlichen Orten. Fälle von körperlicher Gewalt gegen Frauen (wiederum mit Ausnahme von sexueller Gewalt) fanden am häufigsten in den eigenen vier Wänden statt (37 %).

★ Bei männlichen Opfern handelte es sich dabei meist um Täter oder Täterinnen, die die Opfer nicht kannten (42 %). Im Gegensatz dazu ging die körperliche Gewalt gegen Frauen am häufigsten von Familienangehörigen oder Verwandten aus.

Diese Ergebnisse sollten in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Erhebung der FRA zu Gewalt gegen Frauen betrachtet werden, in der die Gewalterfahrungen von Frauen, einschließlich Gewalt in Partnerschaften und sexueller Gewalt, von denen Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind, detaillierter erfasst wurden.

★ In der Mehrzahl der Fälle von körperlicher Gewalt war der Täter ein Mann oder eine Gruppe von Männern. Dies trifft auf 72 % der Vorfälle körperlicher Gewalt gegen Männer und 60 % der Vorfälle körperlicher Gewalt gegen Frauen zu.

Auf die Frage, ob es sich bei der körperlichen Gewalt um Vorfälle sexueller Natur handelte, antworteten mehr Frauen (13 %) als Männer (10 %) mit „Ja“. Hierbei ist zu beachten, dass die Opfer von körperlicher Gewalt laut den Daten häufiger unter verschiedenen psychischen Folgen und Verletzungen leiden, wenn bei diesen Vorfällen sexuelle Handlungen mit im Spiel sind. Insgesamt geben 51 % der Männer an, dass der jüngste Vorfall von körperlicher Gewalt (nicht-sexueller Art) keine psychischen Folgen verursacht habe, im Vergleich zu 30 % der Frauen. Im Gegensatz dazu geben 34 % der Frauen an, dass sie vier oder mehr Arten von psychischen Folgen aufgrund eines Vorfalls von körperlicher Gewalt erlebt haben, der ferner Elemente sexueller Natur enthielt, im Vergleich zu 9 % der Männer.

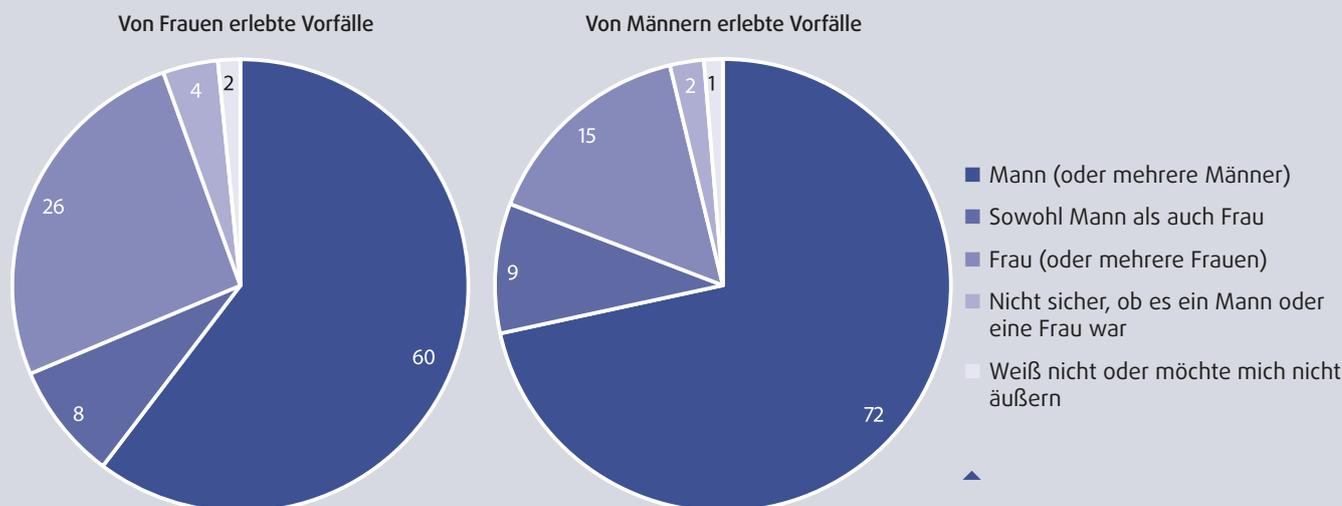
Die Ergebnisse der Erhebung weisen auf wesentliche Unterschiede zwischen den Gewalterfahrungen von Frauen und Männern hin. Diese Unterschiede sind für die Auswirkungen auf die Opfer und für den Zugang der Opfer zur Justiz von maßgeblicher Bedeutung. Wenn Gewalt in einem öffentlichen Umfeld stattfindet, sind häufiger andere Personen in der Nähe, die eingreifen oder den Vorfall bezeugen können. Dies ist oft nicht der Fall, wenn die Gewalt im häuslichen Umfeld stattfindet. Das bedeutet, dass sich Frauen und Männer als Opfer von Gewalt in der Regel in verschiedenen Positionen befinden, wenn es darum geht, Hilfe zu suchen, Vorfälle bei der Polizei anzuzeigen oder von einem Gericht untersuchen zu lassen.

In diesem Zusammenhang legt die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020–2025 besonderes Augenmerk auf Maßnahmen, die erforderlich sind, um den besonderen Bedürfnissen von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt Rechnung zu tragen. Die Strategie beschreibt Maßnahmen, die darauf abzielen, die Rechte dieser Gruppe von Opfern zu stärken, u. a. durch die Stärkung des physischen Schutzes, die Einrichtung eines EU-Netzes zur Verhütung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und die Bereitstellung von EU-Finanzmitteln. Die Plattform für Opferrechte bringt alle für die Rechte von Opfern relevanten Stellen auf EU-Ebene zusammen. Durch sie will die Kommission ferner den kontinuierlichen Austausch bewährter Verfahren und die wechselseitige Bereicherung der EU-Strategie für die Rechte von Opfern und beispielsweise der europäischen Gleichstellungsstrategie 2020–2025 erleichtern.

In Anerkennung der Tatsache, dass es sich bei Gewalttätern unverhältnismäßig oft um Männer handelt, und in Übereinstimmung mit Artikel 84 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Verhütung von Kriminalität sollte die EU das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention fördern und unterstützen. Derartige Initiativen würden darauf abzielen, Maßnahmen einzuführen, um Jungen und jungen Männern einerseits zu vermitteln, wie sie Konflikte ohne Gewalt oder missbräuchliches Verhalten beilegen können, und andererseits, wie sie Mädchen und Frauen – sowie andere Jungen und Männer – respektvoll und in Einklang mit grundlegenden Menschenrechten wie Menschenwürde, Gleichheit und Nichtdiskriminierung behandeln können.

Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, strafrechtliche Sanktionen zu entwickeln, die das Potenzial haben, männliche Straftäter zu rehabilitieren und sie dabei zu unterstützen, sich zu verantwortungsbewussten und respektvollen Personen zu entwickeln. Dies könnte Anti-Gewalt-Trainings beinhalten, die den Geschlechterrollen und Stereotypen in Bezug auf männliche Aggression gebührend Rechnung tragen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, werden ermutigt, die Einführung geschlechtersensibler Anti-Gewalt-Trainings als strafrechtliche Sanktion in Erwägung zu ziehen, womit erreicht werden soll, die Raten der wiederholten Viktimisierung im Einklang mit Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie zu senken.

ABBILDUNG 3: GESCHLECHT DER PERSONEN, DIE GEWALT AUSÜBTEN; VON FRAUEN UND MÄNNERN ERLEBTE VORFÄLLE (EU-27, IN %)



Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)

Anmerkung:

Von den Befragten in der EU-27, die in der Erhebung den jüngsten Gewaltvorfall beschrieben haben (n = 3230; Frauen, n = 1573; Männer, n = 1657); gewichtete Ergebnisse.

In Einklang mit Artikel 8 und 9 der Opferschutzrichtlinie müssen Frauen, die im häuslichen Umfeld, durch Familienangehörige oder Verwandte Gewalt erfahren und deshalb Schwierigkeiten haben, Unterstützung zu erhalten, um den Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen und Zugang zur Justiz zu erhalten, Zugang zu spezialisierten Unterstützungsorganisationen mit ausreichendem Personal und finanziellen Mitteln haben. Artikel 18 verlangt ferner besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Opfer vor der Gefahr der sekundären und wiederholten Viktimisierung, der Einschüchterung und der Vergeltung.

Da die Ergebnisse der Erhebung die geschlechtsspezifische Natur von Gewalt unterstreichen, die von Frauen und Männern unterschiedlich erlebt wird, können sie in Verbindung mit spezifischen Menschenrechtsdokumenten betrachtet werden, die die Notwendigkeit einer geschlechtersensiblen Bildung und Erziehung hervorheben. So verpflichtet Artikel 10 der Frauenrechtskonvention (CEDAW) die Vertragsstaaten, im Bildungsbereich die Beseitigung jeglicher stereotyper Vorstellungen der Rollen von Männern und Frauen sicherzustellen, und Artikel 14 der Istanbul-Konvention betont die Bedeutung einer Bildung, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, nicht-stereotype Geschlechterrollen, gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen fördert.

In der Tat ist die Istanbul-Konvention des Europarats bis heute das umfassendste internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Es legt Maßnahmen fest, die für die Bekämpfung von Gewalt in der Partnerschaft von entscheidender Bedeutung sind, wie z. B. ein gezielter strafrechtlicher Schutz vor Gewalt in der Partnerschaft, ein wirksames System von Schutzanordnungen und spezialisierte Unterstützungsorganisationen, die allen Frauen zur Verfügung stehen, die Opfer ihrer gewalttätigen Partnern oder Ex-Partnern werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hatten 21 EU-Mitgliedstaaten die Istanbul-Konvention ratifiziert, sechs weitere Staaten hatten sie zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.¹ Auch die EU hat die Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Gemäß der EU-Strategie für die Rechte von Opfern sollten die Mitgliedstaaten nationale Strategien für die Rechte von Opfern erarbeiten, die einen koordinierten und horizontalen Ansatz in Bezug auf die Rechte von Opfern sicherstellen, unter anderem durch die durchgängige Berücksichtigung der Rechte von Opfern in Politikbereichen wie beispielsweise dem Bildungswesen.



¹ Mit Stand vom Januar 2021 haben die folgenden EU-Mitgliedstaaten die Istanbul-Konvention ratifiziert: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Spanien und Zypern. Darüber hinaus hat von den in der Erhebung über Grundrechte erfassten Ländern auch Nordmazedonien die Konvention ratifiziert. Die folgenden EU-Mitgliedstaaten haben die Konvention zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert: Bulgarien, Lettland, Litauen, die Slowakei, Tschechien und Ungarn. Das Vereinigte Königreich hat die Konvention ebenfalls unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

ERFAHRUNGEN VON BELÄSTIGUNG

Beinahe 110 Millionen Menschen in der EU haben im Jahr vor der Erhebung verschiedene Formen von Belästigung erlebt.

- ★ In der EU-27 haben zwei von fünf Personen (41 %) in den fünf Jahren vor der Erhebung Belästigungen erlebt – von beleidigenden und bedrohenden Kommentaren im persönlichen Kontakt bis hin zu beleidigenden und drohenden Gesten und Nachrichten, die online, auch über soziale Medien, verschickt wurden. In den zwölf Monaten vor der Erhebung waren 29 % der Befragten belästigt worden. Dies entspricht fast 110 Millionen Menschen in der EU-27, die innerhalb eines Jahres belästigt wurden (eine Schätzung, die auf den Ergebnissen der Umfrage im Verhältnis zur EU-Bevölkerung basiert).
- ★ Die Erfahrungen von Belästigung liegen je nach Land zwischen 46 % und 9 % (in den zwölf Monaten vor der Erhebung).
- ★ Die häufigste Form der Belästigung, die Menschen in der EU erleben, sind beleidigende oder bedrohende Kommentare, die persönlich geäußert werden; diese Erfahrung machten 32 % der Menschen in den fünf Jahren vor der Erhebung.
- ★ Insgesamt waren 14 % der Menschen in der EU in den fünf Jahren vor der Erhebung von Cybermobbing betroffen. Hierzu kann der Erhalt von beleidigenden oder bedrohenden E-Mails oder Textnachrichten gehören oder im Internet verbreitete beleidigende oder bedrohende Kommentaren über die eigene Person.
- ★ Drei von fünf Personen (61 %) in der Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen haben in den fünf Jahren vor der Erhebung Belästigungen erlebt. Insgesamt haben in derselben Altersgruppe und im selben Zeitraum 27 % Cybermobbing erlebt. Dies entspricht den höchsten Werten in allen Altersgruppen, wobei die Belästigungserfahrungen mit dem Alter abnehmen.
- ★ Zwar ist die Verbreitung von Belästigungen bei Frauen und Männern vergleichbar, jedoch beschrieben 18 % der Frauen und nur 6 % der Männer den letzten Vorfall von Belästigung als sexuell motiviert.
- ★ Während die durchschnittliche Belästigungsrate (über einen Zeitraum von fünf Jahren) 41 % beträgt, ergeben sich höhere Werte, wenn die Daten (für denselben Zeitraum) nach bestimmten soziodemografischen Gruppen aufgeschlüsselt werden: 57 % bei Personen, die sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell oder „sonstiges“ bezeichnen; 54 % bei Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes haben, in dem sie leben; 51 % bei Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat geboren wurden; 49 % bei Personen, die außerhalb der EU geboren wurden; und 50 % bei Menschen mit Behinderungen (Personen, die aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung Schwierigkeiten haben, Tätigkeiten auszuüben, denen Menschen für gewöhnlich nachgehen).

FRA-STELLUNGNAHME 3

Angesichts der Tatsache, dass Erfahrungen von Belästigung weit verbreitet sind, sollte die EU eine Überprüfung der bestehenden rechtlichen und politischen Maßnahmen gegen Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, sowie aller möglichen Umfelder, in denen die Belästigung stattfindet (einschließlich des Internets), in Erwägung ziehen. Dies sollte auch Vorfälle abseits des Arbeitsplatzes und des Bildungsbereichs einbeziehen.

In Anbetracht der überproportionalen Auswirkungen von Belästigung – insbesondere von Cybermobbing – auf junge Menschen sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Opfer Zugang zu einfachen und wirksamen Methoden haben, um Vorfälle anzuzeigen und untersuchen zu lassen. Die EU kann die Mitgliedstaaten in diesem Punkt unterstützen, indem sie beispielsweise für einheitliche Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte – einschließlich der Anstiftung zu Gewalt, Hass und Diskriminierung – sorgt, z. B. durch das künftige Gesetz über digitale Dienste.

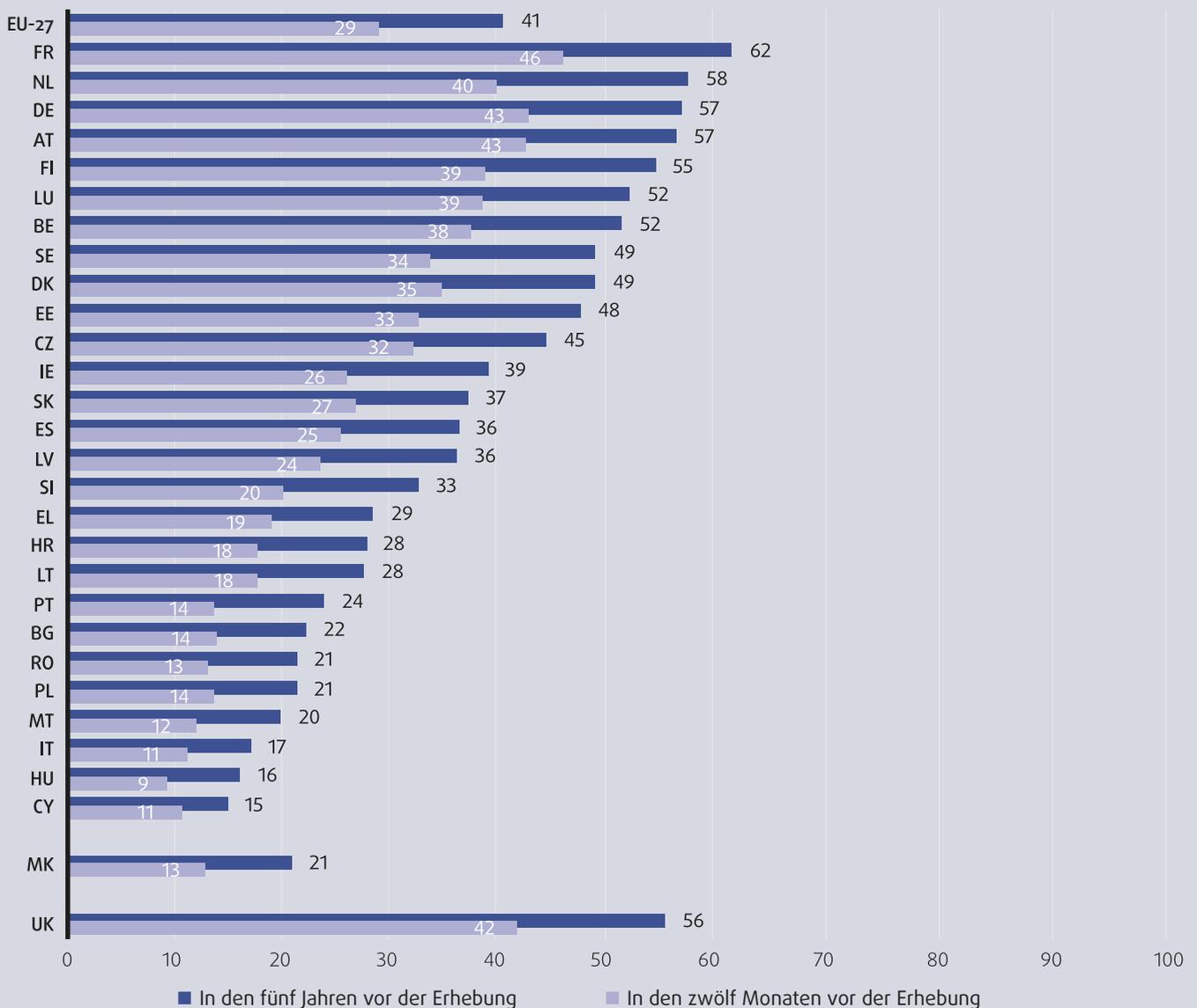
Angesichts der in diesem und mehreren anderen Berichten der FRA dargelegten Erkenntnisse über die Auswirkungen von hassmotivierter Belästigung auf verschiedene Gesellschaftsgruppen sollten die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie den von der Opferschutzrichtlinie der EU gebotenen Schutz in vollem Umfang anwenden, demgemäß alle Opfer von hassmotivierten Straftaten gleich behandelt werden, unabhängig von dem Merkmal, das die Täter und Täterinnen zu ihrer Tat bewegt. Dies stünde im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, demzufolge strafrechtliche Maßnahmen gleichermaßen alle Diskriminierungsgründe, die in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführt sind, abdecken sollten. Es stünde ferner im Einklang mit den Plänen der Kommission, eine Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede vorzuschlagen.

- ★ Belästigungen, bei denen es sich nicht um Handlungen sexueller Art handelt, gehen häufig von Personen aus, die das Opfer nicht kennt (52 % der Vorfälle bei Frauen und 59 % der Vorfälle bei Männern). Frauen sind jedoch häufiger als Männer von sexueller Belästigung durch bisher unbekannte Täter betroffen: 72 % der Vorfälle von sexueller Belästigung gegen Frauen wurden von unbekanntem Personen begangen, verglichen mit 40 % der Vorfälle gegen Männer. Darüber hinaus geben 57 % der Frauen an, dass die sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit stattfand – auf der Straße, in einem Park oder an einem anderen öffentlichen Ort – im Vergleich zu 30 % der Vorfälle sexueller Natur, die von Männern erlebt wurden.
- ★ Bei Vorfällen von Belästigung, die nicht sexueller Art waren, gaben 77 % der Männer und 58 % der Frauen an, dass der Täter ein Mann (oder eine Gruppe von Männern) gewesen sei.

Anmerkung:

Von allen Befragten in der EU-27, in Nordmazedonien und im Vereinigten Königreich (n = 34 948); gewichtete Ergebnisse.

ABBILDUNG 4: ERFAHRUNGEN VON BELÄSTIGUNG IN DEN FÜNF JAHREN UND IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DER ERHEBUNG, NACH LÄNDERN (IN %)



Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)

Die Erhebung zeigt, dass viele Menschen in der EU verschiedenen Formen von Belästigung ausgesetzt sind; es gibt jedoch beträchtliche Unterschiede, wenn die Gesamtbevölkerung in einzelne Gruppen unterteilt wird.

Vor allem junge Menschen werden viel häufiger belästigt als ältere Menschen, wozu auch Vorfälle von Cybermobbing gehören. Die EU hat in dieser Hinsicht bereits eine Maßnahme ergriffen: Die 2018 verabschiedete Änderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zielt darauf ab, die moralische Entwicklung von Minderjährigen besser zu schützen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission angekündigt, ein Gesetzespaket über digitale Dienste vorlegen zu wollen, um den in der E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) festgelegten Rechtsrahmen zu modernisieren. Das Gesetzespaket über digitale Dienste würde unter anderem Regeln für den Umgang mit illegalen Online-Inhalten umfassen (zum Beispiel illegale Anstiftung zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung basierend auf einem oder mehreren der Schutzgründe wie Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung). In seiner Entschließung zur EU-Jugendstrategie 2019–2027 stellt der Rat der Europäischen Union fest, dass sichergestellt werden muss, dass junge Menschen Hassreden und Diskriminierung im Netz und in der realen Welt erkennen und zur Anzeige bringen können.²



Menschen mit schweren gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen, Menschen, die außerhalb des Landes geboren sind, in dem sie leben, oder Menschen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sowie LGBTI-Personen sind wiederum überproportional häufig von Belästigungen betroffen. Dies ist möglicherweise teilweise darauf zurückzuführen, dass diese Gruppen hassmotivierten Belästigungen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang verweist der Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit aus dem Jahr 2008 in Teilen auf die Notwendigkeit, bestimmte Personengruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe (definiert durch die Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale bzw. ethnische Herkunft) vor Anstiftung zu Gewalt und Hass zu schützen. Andere Gruppen, die laut den Daten der Erhebung einem hohen Maß an Belästigung ausgesetzt sind, wie z. B.

Menschen mit schweren gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen und LGBTI-Personen, genießen jedoch nicht dasselbe Maß an Schutz durch das EU-Recht vor möglichen hassmotivierten Straftaten. Der Verweis auf diejenigen Opfer in der Opferschutzrichtlinie, „die Hasskriminalität und von in diskriminierender Absicht begangenen Straftaten erlitten haben“ (Artikel 22 Absatz 3), trägt ein Stück weit dazu bei, diese Realität anzugehen, da damit alle Opfer von Hassdelikten gleichgestellt werden, unabhängig von dem Merkmal, das die Täter bzw. Täterinnen zu ihrer Tat bewegt hat.

In ihrem Arbeitsprogramm für 2021 kündigt die Kommission weitere gesetzgeberische Initiativen auf EU-Ebene für diesen Bereich an und verweist auf das Vorhaben, die Liste der Straftaten mit europäischer Dimension um alle Formen von Hasskriminalität und Hassrede zu erweitern, unabhängig davon, ob sie auf Rasse, Religion, Geschlecht, Sexualität oder anderen Gründen beruhen.

Belästigung ist geschlechtsspezifisch. Frauen werden überproportional oft von Fremden sexuell belästigt; diese Übergriffe werden überwiegend von Männern begangen und spielen sich den Daten zufolge häufig im öffentlichen Raum ab. Der derzeitige Geltungsbereich der EU-Rechtsvorschriften zur Gleichstellung der Geschlechter beschränkt die Anerkennung von Belästigung – und ihrer geschlechtsspezifischen Natur – auf die Bereiche des Arbeitsmarktes und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.³ Erwägungsgrund 17 der Opferschutzrichtlinie erkennt sexuelle Belästigung als eine Art von geschlechtsbezogener Gewalt an – d. h. als eine Form der Diskriminierung und als eine Verletzung der Grundrechte des Opfers. Dementsprechend wird den Opfern von sexueller Belästigung Schutz gewährt.

² Rat der Europäischen Union (2018), **Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019–2027** (2018/C 456/01), ABl. C 456.

³ **Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung); Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates.**

ERFAHRUNGEN VON AUSGEWÄHLTEN EIGENTUMSDELIKTEN UND BETRUG

Jede sechste Person (16 %) in der EU war im Jahr vor der Erhebung von Verbraucherbetrug betroffen.

FRA-STELLUNGNAHME 4

Die EU und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Eigentumskriminalität, einschließlich der grenzüberschreitenden Kriminalität, weiterhin Aufmerksamkeit geschenkt wird, indem sie verschiedene etablierte Netzwerke auf EU-Ebene, einschließlich des Europäischen Netzes für Kriminalprävention, nutzen. In diesem Zusammenhang sollten sie ferner die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen in Erwägung ziehen und Instrumente zur Verhinderung von Eigentumskriminalität, einschließlich Einbruchdiebstahl, sowie von Online-Banking- und Zahlungskartenbetrug entwickeln.

Die Mitgliedstaaten sollten die wirksame Umsetzung des bestehenden EU-Rechts in diesem Bereich sicherstellen, einschließlich der Gesetze zur Betrugsbekämpfung sowie zum Verbraucherschutz. Die Ergebnisse der Erhebung könnten dabei als Orientierungshilfe dienen. So könnten die EU-Mitgliedstaaten beispielsweise in Erwägung ziehen, entweder spezialisierte Teams zur wirksamen Ermittlung in Fällen von Online-Betrug zu bilden oder bestehende Teams zu verstärken, um sicherzustellen, dass Opfer von Online-Delikten Vorfälle auf einfache Weise zur Anzeige bringen können. Ferner sollten sie Maßnahmen in Erwägung ziehen, um den Verbraucherschutz an die heutigen Gegebenheiten anzupassen, was insbesondere die vereinfachte Durchführung von grenzüberschreitenden Transaktionen und Online-Geschäften in Bezug auf (Online-)Betrug betrifft. Dies sollte in Übereinstimmung mit der Neuen Verbraucheragenda 2020–2025 erfolgen.

Nationale Behörden, die für die Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zuständig sind, sollten insbesondere die höhere Häufigkeit von Einbruchdiebstählen, Online-Banking- und Zahlungskartenbetrugsfällen sowie Verbraucherbetrugsfällen bei Menschen berücksichtigen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, um den Herausforderungen einiger der schutzbedürftigsten Menschen in der Gesellschaft zu begegnen.

Einbruchdiebstahl

- ★ Insgesamt waren 8 % der Menschen in der EU-27 in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer eines Einbruchs in ihr Zuhause oder von anderen Eigentumsdelikten. Dagegen erlebten 3 % einen Einbruchdiebstahl in den zwölf Monaten vor der Erhebung.
- ★ Je nach Land bewegen sich die Erfahrungen von Einbruchdiebstahl (in den fünf Jahren vor der Erhebung) zwischen 14 % und 2 %.
- ★ Bestimmte Gruppen von Personen berichten häufiger von Erfahrungen mit Einbruchdiebstahl als andere. Dazu gehören Menschen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, und Menschen, die sich selbst als einer ethnischen Minderheit zugehörig definieren. Unterschiede in Bezug auf Geschlecht, Alter, Bildung, Wohnort (Stadt oder Land) und die Fähigkeit, den Lebensunterhalt zu bestreiten, stehen in keinem Zusammenhang mit Unterschieden in der Häufigkeit, in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer eines Einbruchdiebstahls gewesen zu sein.

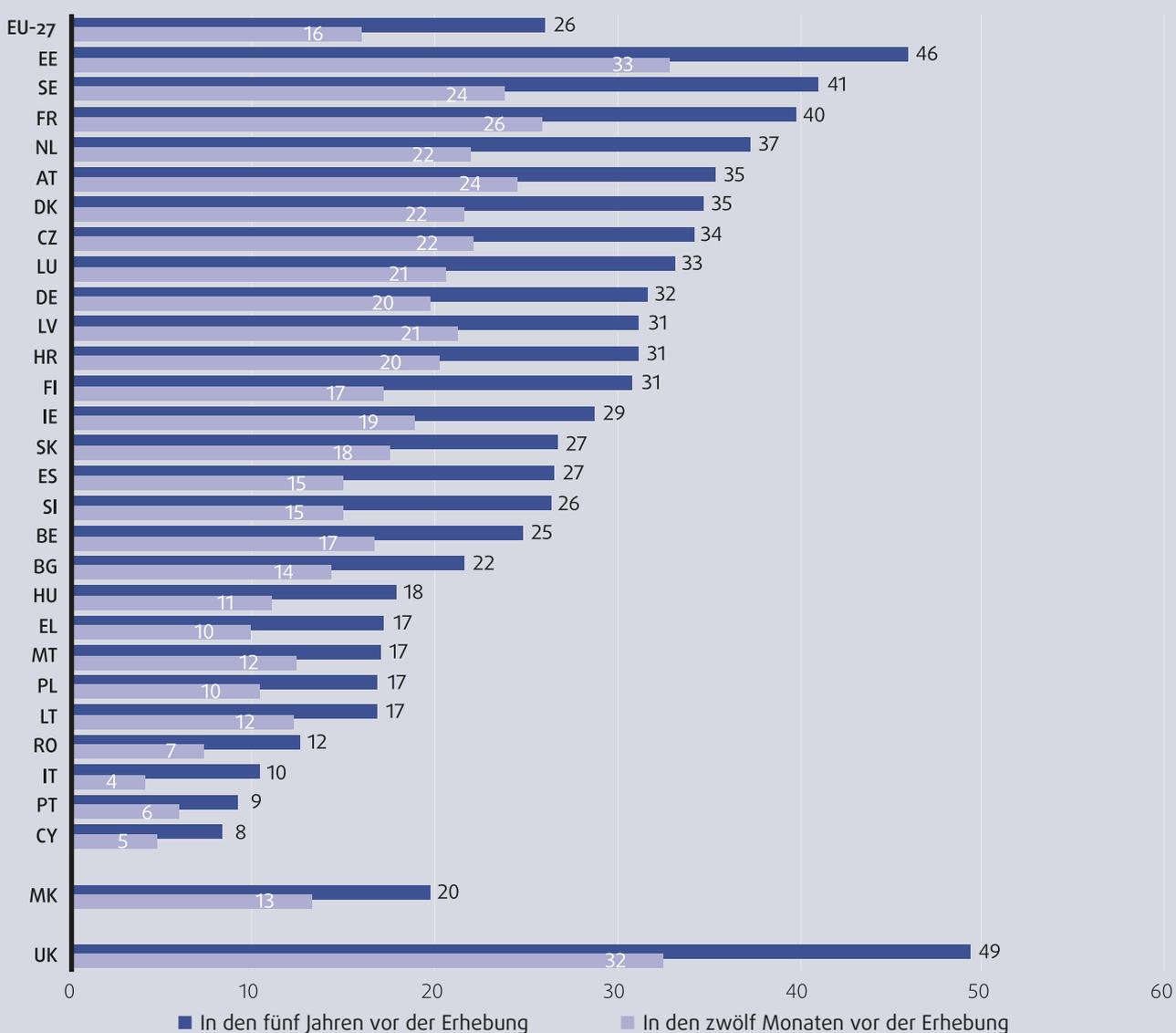
Betrug

- ★ In der EU-27 waren 8 % der Menschen in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer eines Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrugs (d. h. mit einer Kredit- oder Debitkarte). In den zwölf Monaten vor der Erhebung waren dagegen 3 % der Befragten von Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrug betroffen.
- ★ Die Erfahrungen von Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrug reichen je nach Land von 19 % bis 1 %. Dies kann zum Teil durch die Häufigkeit von Online-Transaktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten erklärt werden.
- ★ Wie häufig Erfahrungen von Online-Banking- und Zahlungskartenbetrug gemacht wurden, steht in keinem wesentlichen Zusammenhang mit den meisten untersuchten soziodemografischen Merkmalen. Allerdings wurden 14 % der Personen mit Einschränkungen bei ihren alltäglichen Aktivitäten (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer von Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrug, verglichen mit 6 % der Personen ohne derartige Einschränkungen.
- ★ Jede vierte Person (26 %) in der EU-27 war in den fünf Jahren vor der Erhebung von Verbraucherbetrug betroffen. Dazu zählt, dass der Verbraucher in Bezug auf Menge, Qualität, Preis oder Lieferung der gekauften Waren, Artikel oder Dienstleistungen betrogen oder getäuscht wird. In den zwölf Monaten vor der Erhebung waren 16 % von Verbraucherbetrug betroffen.
- ★ Die Erfahrungen bezüglich Verbraucherbetrug (in den fünf Jahren vor der Erhebung) reichen je nach Land von 46 % bis 8 %.

- ★ Unter den untersuchten soziodemografischen Gruppen sind junge Menschen und Personen mit hohem Bildungsstand häufiger von Verbraucherbetrug betroffen als ältere Altersgruppen und Personen mit niedrigerem Bildungsstand. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass diese Gruppen einem höheren Risiko ausgesetzt sind – in der EU-27 kauften 81 % der 16- bis 29-jährigen Internetnutzerinnen und -nutzer online ein, während dies auf 56 % der Internetnutzerinnen und -nutzer ab 65 Jahre zutrifft. Zudem könnte ein größeres Bewusstsein für die Betrugsproblematik hier eine Rolle spielen.
- ★ Menschen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, werden häufiger Opfer von Verbraucherbetrug (36 % in den fünf Jahren vor der Erhebung) als diejenigen, die keine derartigen Einschränkungen haben (23 %). Ein höherer Anteil steht außerdem im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit (37 %) und der eigenen Identifizierung als lesbisch, schwul, bisexuell oder „sonstiges“ (nicht heterosexuell) (35 %).
- ★ Bei der Beschreibung des zuletzt erlebten Vorfalles von Verbraucherbetrug gaben zwei von fünf Personen (41 %), die die Waren oder Dienstleistungen online, per Telefon oder im Versandhandel gekauft hatten, an, dass sie die Waren oder Dienstleistungen im Ausland bestellt hatten. In einigen EU-Mitgliedstaaten war der Anteil der grenzüberschreitenden Käufe noch deutlich höher: 94 % in Luxemburg und 87 % in Malta.

Anmerkung:
 Von allen Befragten in der EU-27, in Nordmazedonien und im Vereinigten Königreich (n = 34 948); gewichtete Ergebnisse.

ABBILDUNG 5: ERFAHRUNGEN VON VERBRAUCHERBETRUG IN DEN FÜNF JAHREN UND IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DER ERHEBUNG, NACH LÄNDERN (IN %)



Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)

Ein Einbruchdiebstahl in das eigene Zuhause oder Erfahrungen mit anderen Eigentumsdelikten können dazu führen, dass sich die Opfer unsicher fühlen und Angst vor einem erneuten Vorfall haben. Derartige Straftaten haben zudem wirtschaftliche Folgen – Verlust von Eigentum und Schäden an Wohnung oder Haus –, die die Betroffenen in Abhängigkeit ihrer finanziellen Mittel und ihres Versicherungsschutzes auf unterschiedliche Weise bewältigen müssen. Einbruchdiebstahl greift in das Eigentumsrecht (Artikel 17 der Charta), die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7) und die Würde des Menschen (Artikel 1) ein. Die Opfer haben daher Anspruch auf strafrechtliche Maßnahmen aufgrund ihrer Viktimisierung, die als wirksamer Rechtsbehelf im Einklang mit Artikel 47 der Charta und der Opferschutzrichtlinie dienen.

Ähnlich viele Menschen in der EU sind von der missbräuchlichen Verwendung ihres Online-Bankkontos oder ihrer Zahlungskarten betroffen, was auf die gleichrangige Bedeutung von Online-Betrug in Bezug auf Viktimisierungserfahrungen hinweist. Die Ergebnisse der Erhebung hinsichtlich Online-Banking- und Zahlungskartenbetrugs sind für die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (Richtlinie (EU) 2019/713) relevant, die bis zum 31. Mai 2021 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Dass Menschen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, häufiger von Online-Banking- und Zahlungskartenbetrug betroffen sind, gibt Anlass zur Sorge über die Ausbeutung der schutzbedürftigsten Mitglieder der Gesellschaft. Dieses Problem berührt Artikel 16 („Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“) der UN-Behindertenrechtskonvention.

Artikel 38 der Charta und das einschlägige EU-Sekundärrecht (wie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern) sehen ein weitgehend hohes Maß an Verbraucherschutz vor. Dennoch wurde jede vierte Person (26 %) in der EU-27 in den fünf Jahren vor der Erhebung Opfer von Verbraucherbetrug – das heißt, die Person fühlt sich betrogen oder getäuscht in Bezug auf Menge, Qualität, Preisgestaltung oder Lieferung von Waren, Artikeln oder Dienstleistungen, die sie gekauft hat. Zwar handelt es sich dabei nicht immer um kriminelle Handlungen, am Ende steht jedoch das Gefühl, dass die Erwartungen an die bezahlte Ware oder Dienstleistung nicht erfüllt wurden. In den Fällen, in denen es sich um kriminelle Tätigkeiten handelt, sieht die Opferschutzrichtlinie vor, dass die Opfer von Verbraucherbetrug wie andere Opfer von Straftaten angemessenen Schutz, Unterstützung und Zugang zur Justiz erhalten.

Die Ergebnisse weisen ferner auf ein hohes Volumen an grenzüberschreitenden Transaktionen hin, bei denen Waren oder Dienstleistungen online, per Telefon oder im Versandhandel gekauft werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit von Verbraucherschutzmaßnahmen, die in diesen Fällen wirksam funktionieren. Wie beim Online-Banking- und Zahlungskartenbetrug sind Personen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, in höherem Maße von Verbraucherbetrug betroffen und benötigen daher im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention besonderen Schutz und Unterstützung beim Zugang zur Justiz.

Die Notwendigkeit, den Schutz der Verbraucherrechte zu verbessern, u. a. durch die Stärkung der Verbraucherposition und eine wirksamere Durchsetzung, gehört zu den zentralen Themen, die derzeit von der EU im Rahmen der Neuen Verbraucheragenda 2020–2025 der Kommission erörtert werden.



ANZEIGE VON STRAFTATEN BEI DER POLIZEI UND ANDEREN BEHÖRDEN

Die meisten Vorfälle von körperlicher Gewalt und Belästigung werden nicht bei der Polizei angezeigt.

- ★ Bei der Frage nach der zuletzt erlebten Straftat in den fünf Jahren vor der Erhebung gaben 30 % der Personen in der EU-27 an, einen Vorfall von körperlicher Gewalt bei der Polizei angezeigt zu haben, und 11 % gaben an, einen Vorfall von Belästigung zur Anzeige gebracht zu haben.
- ★ In Bezug auf den jüngsten Vorfall in den fünf Jahren vor der Erhebung liegt der Anteil der bei der Polizei angezeigten Vorfälle körperlicher Gewalt je nach Land zwischen 40 % und 9 %. Dies könnte zum Teil das relative Maß an Vertrauen in die Fähigkeit oder Bereitschaft der Polizei widerspiegeln, Straftaten zu verfolgen. Im Fall von Belästigungen liegt der Anteil der Anzeigen bei einer Behörde (einschließlich der Polizei) je nach Land zwischen 31 % und 5 %, wiederum in Bezug auf den jüngsten Vorfall in den fünf Jahren vor der Erhebung.
- ★ Neben der Anzeige von Vorfällen körperlicher Gewalt bei der Polizei hatten sich 17 % der Opfer körperlicher Gewalt an Gesundheitsdienste gewandt und 6 % hatten sich mit einer speziellen Opferschutzorganisation in Verbindung gesetzt.
- ★ Die Häufigkeit von Anzeigen steht in Zusammenhang mit den soziodemografischen Merkmalen der Betroffenen. Menschen, die mit ihrem Haushaltseinkommen leicht oder sehr leicht auskommen, Studierende und Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sehen häufiger als andere von der Anzeige eines Gewaltdelikts ab. Im Gegensatz dazu zeigen Personen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, Personen, die einer ethnischen Minderheit angehören, und Personen, die sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell oder „sonstiges“ bezeichnen, Vorfälle eher bei der Polizei an als Personen, die sich selbst nicht zu diesen Gruppen zählen. Dies könnte das Ausmaß an hassmotivierter Kriminalität widerspiegeln, mit dem diese spezifischen Gruppen konfrontiert sind.
- ★ Elemente körperlicher Gewalt, die auf schwerwiegendere Vorfälle hindeuten können, sind mit einer höheren Anzeigehäufigkeit verbunden. Insbesondere wurden 60 % der gewalttätigen Vorfälle sexueller Natur bei der Polizei angezeigt, verglichen mit 27 % der Vorfälle, die nicht sexueller Natur waren. Handelt es sich beim Täter bzw. der Täterin um Familienmitglieder oder Verwandte, wird weniger häufig als im Durchschnitt Anzeige erstattet (nur 22 % der Vorfälle wurden bei der Polizei angezeigt). Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Dunkelziffer in Bezug auf häusliche Gewalt und/oder Gewalt in der Partnerschaft.



FRA-STELLUNGNAHME 5

Die EU-Mitgliedstaaten sollten die Einführung spezifischer Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Menschen zur Anzeige von Straftaten zu ermutigen und zu befähigen – insbesondere in Fällen von Gewalt und Belästigung, da diese Straftaten weniger häufig angezeigt werden als andere. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Zugang zur Justiz, da die Opfer von Straftaten auf diese Weise über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehende Unterstützung informiert werden können. Bei der Entwicklung von Maßnahmen, die Menschen dazu ermutigen sollen, Straftaten anzuzeigen, sollten die Ergebnisse der Erhebung zu den Gründen für den Verzicht auf eine Anzeige und zur geringeren Zufriedenheit von Nichtstaatsangehörigen im Zusammenhang mit der Anzeige von Belästigungsvorfällen Berücksichtigung finden.

Bei der Einführung derartiger Maßnahmen sollten die EU-Mitgliedstaaten bedenken, dass eine Beziehung zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer die Wahrscheinlichkeit beeinflusst, dass Straftaten wie z. B. Vorfälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt in der Partnerschaft bei der Polizei angezeigt werden. Wie in **Stellungnahme 2** dargelegt, sollten alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Anzeige solcher Straftaten anzuregen und zu erleichtern und den Opfern zu ermöglichen, den Kreislauf der wiederholten Viktimisierung zu durchbrechen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ferner Möglichkeiten in Erwägung ziehen, diejenigen Opfern von Straftaten, die sich nach einem Vorfall an andere Einrichtungen als die Polizei wie z. B. medizinische Leistungserbringer wenden, Unterstützung und Beratung in Bezug auf ihre Rechte anzubieten.

Bei der Erfassung von Straftaten und der Berichterstattung über die Situation im jeweiligen Land könnten die EU-Mitgliedstaaten auf Meldemechanismen Dritter zurückgreifen, um mehr Vorfälle zu erfassen. Einige dieser Vorfälle würden der Polizei ansonsten nicht bekannt werden, z. B. wenn Opfer – aus welchen Gründen auch immer – Vorfälle nicht als „ernst“ genug empfinden, um die Polizei zu kontaktieren.

- ★ Drei von fünf Personen (62 %), die eine Belästigung bei der Polizei angezeigt hatten, waren mit der Art und Weise, wie die Polizei mit dem Vorfall umging, zufrieden, ebenso wie 63 % derjenigen, die ihren zuletzt erlebten Vorfall von körperlicher Gewalt bei der Polizei zur Anzeige gebracht hatten. Allerdings waren nur 42 % der Opfer von Belästigung, die keine Staatsangehörigen des Landes sind, in dem sie leben, mit der Art und Weise zufrieden, wie die Polizei bei der Anzeige des Vorfalls vorgegangen war, verglichen mit 63 % der Staatsangehörigen des Landes.
- ★ Die Personen, die Vorfälle von Gewalt und Belästigung nicht bei der Polizei angezeigt hatten, nannten als häufigsten Grund hierfür, dass sie den Vorfall nicht für ernst genug hielten, um sich die Mühe zu machen, ihn anzuzeigen. Als Gründe, körperliche Gewalt nicht bei der Polizei anzuzeigen, wenn das Opfer verletzt wurde, gab jede vierte Person (23 %) an zu glauben, dass die Polizei nichts unternehmen würde, und 14 % gaben an, kein Vertrauen in die Polizei zu haben.
- ★ Eigentumsdelikte werden – bei der Polizei oder anderen Behörden – häufiger angezeigt als Gewalt oder Belästigung. In der EU-27 wurden 73 % der Einbrüche bei der Polizei angezeigt, während 95 % der Online-Banking- oder Zahlungskartenbetrugsfälle (bei der Polizei oder anderen Behörden) angezeigt wurden. Insgesamt wurden 50 % der Vorfälle von Verbraucherbetrug in der EU-27 angezeigt – allerdings in den meisten Fällen bei anderen Behörden als der Polizei.

ABBILDUNG 6: GRÜNDE FÜR DEN VERZICHT AUF EINE ANZEIGE VON GEWALTERFAHRUNGEN BEI DER POLIZEI (EU-27, IN %) ^{a,b}



Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)



Anmerkung:

^a Von den Befragten in der EU-27, die den jüngsten Gewaltvorfall, den sie in den fünf Jahren vor der Erhebung erlebt hatten, nicht bei der Polizei angezeigt haben (n = 2317); gewichtete Ergebnisse.

^b In der Erhebung konnten die Befragten einen oder mehrere Gründe für den Verzicht auf eine Anzeige des Vorfalls angeben, die in ihrem Fall relevant waren. Die Befragten konnten zudem mit „weiß nicht“ oder „möchte mich nicht äußern“ antworten.



Die meisten Vorfälle von Gewalt und Belästigung wurden bei den Behörden nicht angezeigt, wohingegen die meisten Eigentumsdelikte, nach denen in der Erhebung gefragt wurde, bei der Polizei angezeigt wurden; und von den Vorfällen, die nicht bei der Polizei angezeigt wurden, wurden einige bei anderen Behörden angezeigt. Hohe Anzeigequoten bei Eigentumsdelikten sind in der Regel darauf zurückzuführen, dass die Anzeige eine Voraussetzung für den Erhalt von Schadenersatz ist, z. B. durch eine Versicherung. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Menschen bereit sind, Straftaten bei der Polizei anzuzeigen, wenn sie dies als zielführend erachten – d. h. mit einem konkreten, positiven Ergebnis verbinden.

Vorfälle von körperlicher Gewalt wurden häufiger angezeigt, wenn der Vorfall zu Verletzungen führte, psychische Folgen hatte oder sexueller Natur war.

Vergleiche zwischen verschiedenen Formen von Kriminalität – wie z. B. Gewaltkriminalität und Eigentumskriminalität – sollten mit äußerster Vorsicht angestellt werden. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bei bestimmten Formen eine Vielzahl von Vorfällen bei anderen Behörden als der Polizei angezeigt wird. Das könnte die Akzeptanz von alternativen Anzeigemöglichkeiten für eine Reihe von Vorfällen fördern. Die Erhebung der FRA zum Thema Gewalt gegen Frauen stützt die vorliegenden Ergebnisse, da dort aufgezeigt wird, dass sich viele Frauen, die Opfer von körperlicher und sexueller Gewalt geworden sind, nicht an die Polizei, sondern an Ärzte und Gesundheitsdienste wenden. Auch die Erhebungen der FRA zu den Erfahrungen von zugewanderten Personen und deren Nachkommen sowie von Roma, Menschen jüdischen Glaubens und LGBTI-Personen zeigen, dass viele Opfer von hassmotivierter Belästigung und Gewalt einen Vorfall nicht bei der Polizei anzeigen, sondern sich an andere Stellen wenden.

Opfer haben im Rahmen des Strafrechtssystems Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Um diesen Anspruch geltend machen zu können, müssen sie Zugang zum Strafrechtssystem haben (Artikel 47 der Charta), und zwar nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis. Hierzu ist es erforderlich, die Anzeige von Straftaten bei der Polizei in der Praxis zu erleichtern, indem die Opfer im Einklang mit dem Gesamtziel des Artikels 1 der Opferschutzrichtlinie und mit deren Erwägungsgrund 63, der verlässliche Unterstützungsdienste fordert, gestärkt und ermutigt werden. Diese Unterstützung sollte den Opfern unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob die Straftat bei einer zuständigen Behörde förmlich angezeigt wurde (Artikel 8 Absatz 5). Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass die zuständigen Behörden mit den Opfern auf respektvolle, einfühlsame, professionelle und diskriminierungsfreie Art und Weise umgehen sollten. Zudem sollten Angehörige der Rechtsberufe, bei denen Opfer voraussichtlich Straftaten anzeigen, angemessen geschult werden, wodurch die Anzeige von Straftaten erleichtert werden kann; ferner sollten Maßnahmen ergriffen werden, durch die Dritte in die Lage versetzt werden, Anzeige zu erstatten; und es sollte die Möglichkeit bestehen, Kommunikationstechnologien für die Anzeigerstattung zu nutzen.

Die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025) hält fest, dass trotz der in der Opferschutzrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen die mangelnde Anzeige von Straftaten im Allgemeinen ein ernstes Problem darstellt, insbesondere in Bezug auf Fälle von sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt. Die Strategie verweist ferner auf die Dunkelziffer der Opfer von Straftaten, die benachteiligten oder schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten angehören, die möglicherweise wenig Vertrauen in die Behörden haben, was sie wiederum davon abhält, Straftaten anzuzeigen. In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedstaaten in der Strategie zu den Rechten von Opfern zur „Gewährleistung der vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Opferschutzrichtlinie und anderer EU-Vorschriften für die Opfer bestimmter Straftaten, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen über den Zugang der Opfer zu Informationen, Unterstützung und Schutz“ aufgefordert.

BEOBACHTEN VON STRAFTATEN UND BEREITSCHAFT EINZUGREIFEN

Mehr als 50 % der Bevölkerung in der EU wären bereit einzugreifen, wenn sie Zeuge oder Zeugin einer Straftat würden. Allerdings wäre jede fünfte Person gar nicht bereit einzugreifen.

FRA-STELLUNGNAHME 6

Die EU-Mitgliedstaaten könnten verstärkte Bemühungen im Bereich der Bewusstseinsbildung in Erwägung ziehen, um die Verantwortung von einzelnen Personen als Zeugin bzw. Zeuge einer Straftat hervorzuheben. Dies könnte zu mehr Anzeigen bei den Behörden beitragen.

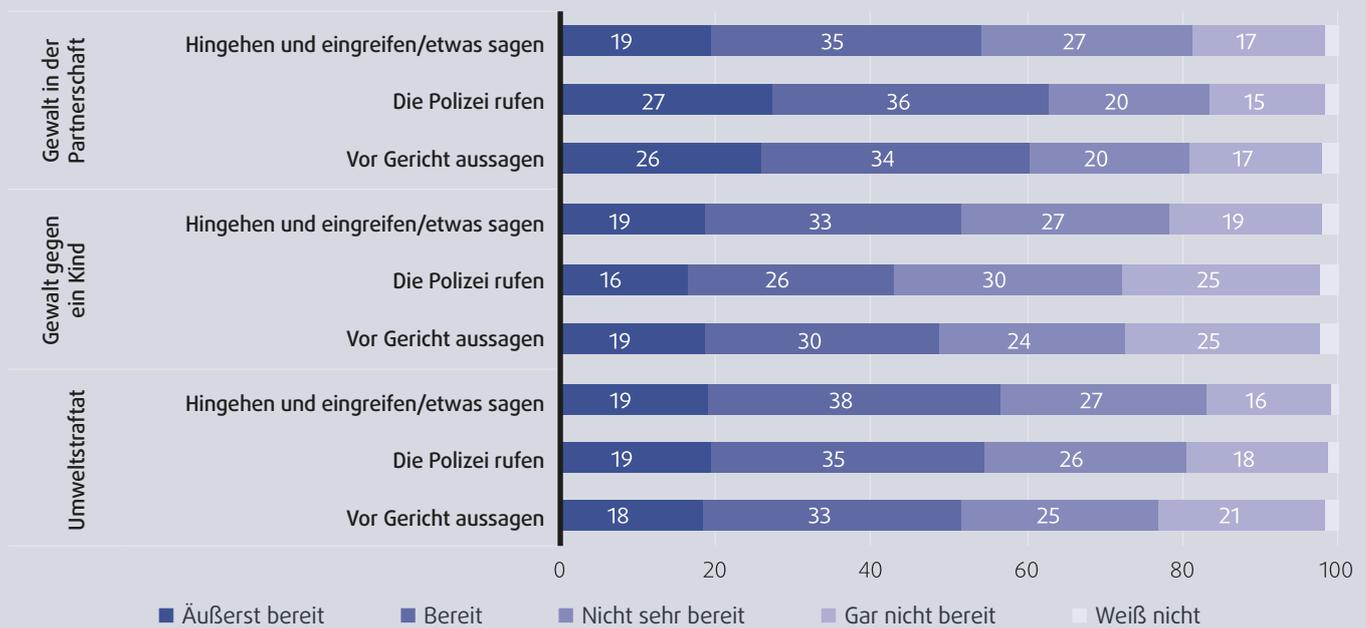
Die Mitgliedstaaten werden zur Ausarbeitung von Kampagnen ermutigt, die zu einer erhöhten Bereitschaft von Zeuginnen und Zeugen zur Verteidigung der Würde und Rechte von Personen, die sich in Gefahr befinden, beitragen. Gleichzeitig sollte die Sicherheit der Zeuginnen und Zeugen gewährleistet werden.

Um den Zugang der Opfer zur Justiz weiter zu erleichtern, könnten die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen in Erwägung ziehen, die Zeuginnen und Zeugen von Straftaten in die Lage versetzen, Anzeige über Dritte (z. B. Organisationen der Zivilgesellschaft) zu erstatten, sollten sie nicht bereit sein, sich direkt an das Strafrechtssystem zu wenden (z. B. die Polizei zu rufen). Ferner könnten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, den Zugang zu alternativen Möglichkeiten für die persönliche Anzeige von Straftaten zu verbessern, wie z. B. per E-Mail, Videoaufzeichnung oder über elektronische Online-Formulare.

- ★ 54 % der Menschen in der EU-27 wären „bereit“ oder „äußerst bereit“ einzugreifen, wenn sie sehen, dass jemand seine Partnerin oder seinen Partner auf der Straße schlägt. Ähnlich verhält es sich mit der Frage nach der Reaktion, wenn ein Elternteil sein Kind auf der Straße schlägt: 52 % wären „bereit“ oder „äußerst bereit“ einzugreifen.
- ★ Im Falle einer gewaltfreien Umweltstraftat – z. B. wenn jemand einen gebrauchten Kühlschrank in der freien Natur entsorgt – wären 57 % „bereit“ oder „äußerst bereit“ einzuschreiten.
- ★ Insgesamt sind die Menschen am ehesten bereit, die Polizei zu rufen, wenn sie sehen, dass eine Person von ihrem Partner oder ihrer Partnerin geschlagen wird, gefolgt von der Situation, in der jemand einen alten Kühlschrank entsorgt. Im Durchschnitt wären die Menschen in der EU-27 weniger bereit, die Polizei einzuschalten, wenn sie sehen, dass ein Elternteil sein Kind schlägt.
- ★ Der Anteil der Personen, die – selbst nach Aufforderung – „gar nicht bereit“ wären, vor Gericht auszusagen, reicht von 17 %, wenn eine Person ihre Partnerin oder ihren Partner schlägt, bis zu 25 %, wenn ein Kind von einem Elternteil geschlagen wird. Diese Ergebnisse fallen jedoch in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich aus, insbesondere wenn es sich um einen Elternteil handelt, der sein Kind schlägt.
- ★ Die Bereitschaft, das Strafrechtssystem einzuschalten, z. B. die Polizei zu rufen und – bei Aufforderung – vor Gericht auszusagen, ist bei älteren Menschen, Menschen mit niedrigerem Bildungsstand und Menschen, die nur mit Mühe ihren Lebensunterhalt bestreiten können, geringer.
- ★ Die Menschen sind weniger bereit einzugreifen, wenn eine Frau einen Mann schlägt (44 % in der EU-27 geben an, „bereit“ oder „äußerst bereit“ zu sein), als wenn ein Mann eine Frau schlägt (64 % sind „bereit“ oder „äußerst bereit“).

Sozialer Zusammenhalt schließt auch ein Gefühl des Miteinanders und der Solidarität eines jeden einzelnen Menschen ein, einschließlich der Bereitschaft einzugreifen, wenn die Rechte anderer verletzt werden. Jede normative Ordnung basiert auf der Bereitschaft der Mitglieder einer Gemeinschaft, ihre Grundnormen zu verteidigen. Die Ergebnisse der Erhebung deuten darauf hin, dass etwas mehr als die Hälfte der Menschen in der EU bereit wäre, aktiv einzugreifen, wenn sie beobachten, dass Menschen in der Öffentlichkeit körperlich angegriffen werden, wohingegen mehr Menschen bereit wären zu handeln, wenn sie eine „nicht personenbezogene“ Umweltstraftat beobachten.

ABBILDUNG 7: BEREITSCHAFT, BEIM BEOBACHTEN BESTIMMTER STRAFTATEN EINZUGREIFEN, NACH SZENARIO UND ART DES EINGREIFENS (EU-27, IN %)



▲
Anmerkung:
 Von allen Befragten in der EU-27, die gebeten wurden, den Abschnitt „Bewusstsein für die Rechte und Verantwortungsbereiche“ auszufüllen (n = 24 354); gewichtete Ergebnisse.

Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)

Wenn Straftaten in der Öffentlichkeit begangen werden, können Zeuginnen und Zeugen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung der Opfer spielen, indem sie z. B. in die Situation eingreifen, die Polizei rufen oder, falls erforderlich, vor Gericht gegen den Täter oder die Täterin aussagen. Bei einigen Straftaten – wie dem Beispiel einer Umweltstraftat, das in der Erhebung verwendet wurde – gibt es oft kein einzelnes „Opfer“; Unbeteiligte können jedoch eine wichtige Rolle bei der Benachrichtigung der Behörden spielen. In Bezug auf andere Arten von Straftaten, z. B. solche, bei denen eine besonders schutzbedürftige Gruppe, nämlich Kinder, Opfer wird, kann die Schlüsselrolle der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit wirksamer Schutzmaßnahmen im Einklang mit der Kinderrechtskonvention gesehen werden, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen, während sie sich in der Obhut von Eltern und anderen Personen befinden. Dies schließt auch den Einsatz körperlicher Gewalt gegen Kinder ein, die ein gewisses Maß an Schmerz oder Unbehagen verursachen soll – unabhängig von deren Intensität, z. B. Ohrfeigen.

Erwägungsgrund 63 der Opferschutzrichtlinie erkennt in gewisser Weise die Bedeutung einer indirekten Anzeigemöglichkeit an: Zur Erleichterung der Anzeige von Straftaten werden Maßnahmen gefordert, die Dritte in die Lage versetzen, Anzeige zu erstatten, was auch unter Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wird ferner die Möglichkeit gefordert, Kommunikationstechnologien wie E-Mail, Videoaufzeichnungen oder elektronische Online-Formulare für die Anzeige zu nutzen.

FURCHT VOR KRIMINALITÄT UND RISIKOVERMEIDUNG

Frauen meiden häufiger als Männer bestimmte Orte oder Situationen aus Angst, angegriffen oder belästigt zu werden. Dies schränkt die Möglichkeiten der Frauen ein, am öffentlichen Leben teilzunehmen.

FRA-STELLUNGNAHME 7

Die EU-Mitgliedstaaten müssen anerkennen, dass die Sorge um die eigene Sicherheit negative Auswirkungen hat, insbesondere für Frauen. Frauen sehen sich häufig gezwungen, aufgrund der Gefahr körperlicher oder sexueller Übergriffe und Belästigungen ihre Bewegungsfreiheit und ihre Aktivitäten einzuschränken, wie die FRA bereits in ihrem Bericht über die Erhebung zur Gewalt gegen Frauen dargelegt hat. Behörden, die in der Kriminalprävention tätig sind, könnten die Ergebnisse der aktuellen Erhebung zum Anlass für Maßnahmen nehmen, die einen gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Raum sicherstellen, wie z. B. Ansätze zur Kriminalprävention und zur Verringerung der Angst vor Kriminalität durch eine entsprechende Gestaltung der Umgebung.

Die Maßnahmen der EU-Mitgliedsstaaten für ein besseres Sicherheitsgefühl der Menschen sollten sich auf Bevölkerungsgruppen konzentrieren, die überproportional um ihre Sicherheit besorgt sind und so als potenziell unsicher wahrgenommene Orte und Situationen meiden. Dazu gehören neben Frauen auch Menschen mit niedrigerem Bildungsstand, Menschen ohne Beschäftigung und Menschen, die Schwierigkeiten haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

- ★ In der EU-27 sind 63 % der Menschen sehr oder etwas besorgt, dass jemand ihr Online-Bankkonto oder ihre Kredit-/Debitkarten in den nächsten zwölf Monaten missbräuchlich verwenden könnte. Zugleich befürchten 62 %, dass ihr Mobiltelefon, ihre Geldbörse oder Handtasche in den nächsten zwölf Monaten gestohlen werden könnte. Darüber hinaus sind 54 % sehr oder etwas besorgt, dass jemand in ihr Zuhause einbricht, um etwas zu stehlen oder um zu versuchen, etwas zu stehlen. Ferner sind 47 % sehr oder etwas besorgt, einen Terroranschlag zu erleben.
- ★ Bestimmte soziodemografische Merkmale stehen im Zusammenhang damit, wie sehr Menschen besorgt sind, Opfer einer Straftat zu werden. Diese Sorge ist bei Frauen, Menschen mit geringerer Bildung, Menschen ohne Beschäftigung und Menschen, die mit ihrem Haushaltseinkommen nur mit Mühe zurechtkommen, größer. Auch Personen, die (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind, Personen, die außerhalb der EU geboren wurden, und Personen, die sich als Teil einer ethnischen Minderheit betrachten, zeigen größere Besorgnis darüber, Opfer einer Straftat zu werden, als Personen ohne Aktivitätseinschränkungen, Personen, die in den Erhebungsländern geboren wurden, und Personen, die sich nicht als Teil einer ethnischen Minderheit betrachten.
- ★ Aus Angst, körperlich oder sexuell angegriffen oder belästigt zu werden, betreiben Frauen in den drei in der Erhebung aufgeführten Situationen ein größeres Maß an aktiver Risikovermeidung als Männer: Sie meiden Orte, an denen keine anderen Menschen sind, sowie bestimmte Straßen und Gegenden, und sie vermeiden es, mit einer ihnen bekannten Person allein zu sein, weil sie wissen, dass sie sich bei ihr nicht sicher fühlen.
- ★ Während 64 % der Frauen zumindest gelegentlich Orte meiden, an denen keine anderen Menschen sind, trifft dies nur auf 36 % der Männer zu. Zudem meiden junge Menschen häufiger bestimmte Situationen und Orte, allerdings mit deutlichen Unterschieden zwischen den Geschlechtern. In der Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen vermeiden 83 % der Frauen und 58 % der Männer eine oder mehrere der drei in der Erhebung aufgeführten Situationen aus Angst vor Übergriffen oder Belästigungen.
- ★ Konkret vermeiden 41 % der Frauen zumindest gelegentlich das Alleinsein mit einer ihnen bekannten Person aus Angst vor Übergriffen oder Belästigungen, verglichen mit 25 % der Männer.
- ★ Menschen, die körperliche Gewalt und/oder Belästigung erlebt haben, vermeiden eher Situationen, die sie als potenziell unsicher empfinden. So achten 37 % der Frauen in der EU-27, die körperliche Gewalt und/oder Belästigung erlebt haben, darauf, Situationen zu vermeiden, die ihrer Meinung nach das Risiko eines körperlichen oder sexuellen Angriffs oder einer Belästigung bergen, im Vergleich zu 21 % der Frauen, die keine körperliche Gewalt und/oder Belästigung erlebt haben.

Die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, wirkt sich erheblich auf das soziale Leben aus, da sie die Menschen in ihren Entscheidungen z. B. über zu meidende Gegenden oder Situationen beeinflussen kann. In einigen Fällen kann sich die Bedrohung durch Kriminalität auf eine viel größere Gruppe von Menschen ausbreiten als auf diejenigen, die persönlich viktimisiert werden. Die Ergebnisse zeigen einen Unterschied zwischen den Erfahrungen von Frauen und Männern, sowohl in der Besorgnis über verschiedene Formen von Kriminalität als auch insbesondere im Risikovermeidungsverhalten aus Sorge um die eigene Sicherheit. Frauen, und insbesondere junge Frauen, ergreifen erhebliche Maßnahmen zur Risikovermeidung (insbesondere) gegen die Bedrohung durch sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind. Wenn sie davon abgehalten werden, öffentliche Orte aufzusuchen, schränkt dies verschiedene Grundrechte ein, insbesondere das Recht auf Freiheit (Artikel 6 der Charta) und die Achtung des Privatlebens (Artikel 7).

Wie aus der Erhebung der FRA zu Gewalt gegen Frauen hervorgeht, kann Risikovermeidung eine rationale Reaktion auf bestimmte Erlebnisse sein, z. B. auf die Erfahrungen von Frauen mit sexueller Belästigung. Diese Erkenntnis muss jedoch in Zusammenhang mit der Fähigkeit und Chancengleichheit bei der Nutzung des öffentlichen Raums gesehen werden. Ferner muss die geringere Risikovermeidung von Männern berücksichtigt werden, angesichts der Tatsache, dass sie häufig Opfer bestimmter Formen von Kriminalität im öffentlichen Raum werden.

Die Sorge, Opfer einer Straftat zu werden, ist bei denjenigen höher, die einen niedrigeren Bildungsstand haben, ohne Beschäftigung sind, (aufgrund eines gesundheitlichen Problems oder einer Behinderung) in ihren alltäglichen Aktivitäten eingeschränkt sind oder Schwierigkeiten haben, mit ihrem Haushaltseinkommen zurechtzukommen. Dies könnte mit verschiedenen Faktoren zusammenhängen, z. B. mit dem Leben in Gegenden mit hoher Kriminalitätsrate, mit der relativen Auswirkung von Eigentumskriminalität auf Menschen, die ohnehin schon in einer schwierigen Lage sind, im Vergleich zu Menschen, die über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um gestohlene Gegenstände problemlos zu ersetzen, oder aber einen umfassenden Versicherungsschutz haben. Auch ein geringeres Einkommen könnte in diesem Zusammenhang relevant sein, da dieses die Möglichkeiten einschränkt, sich selbst zu schützen, was sich z. B. darin widerspiegelt, dass weniger Menschen ein Auto besitzen oder sich ein Taxi leisten können, wenn sie spät in der Nacht unterwegs sind.

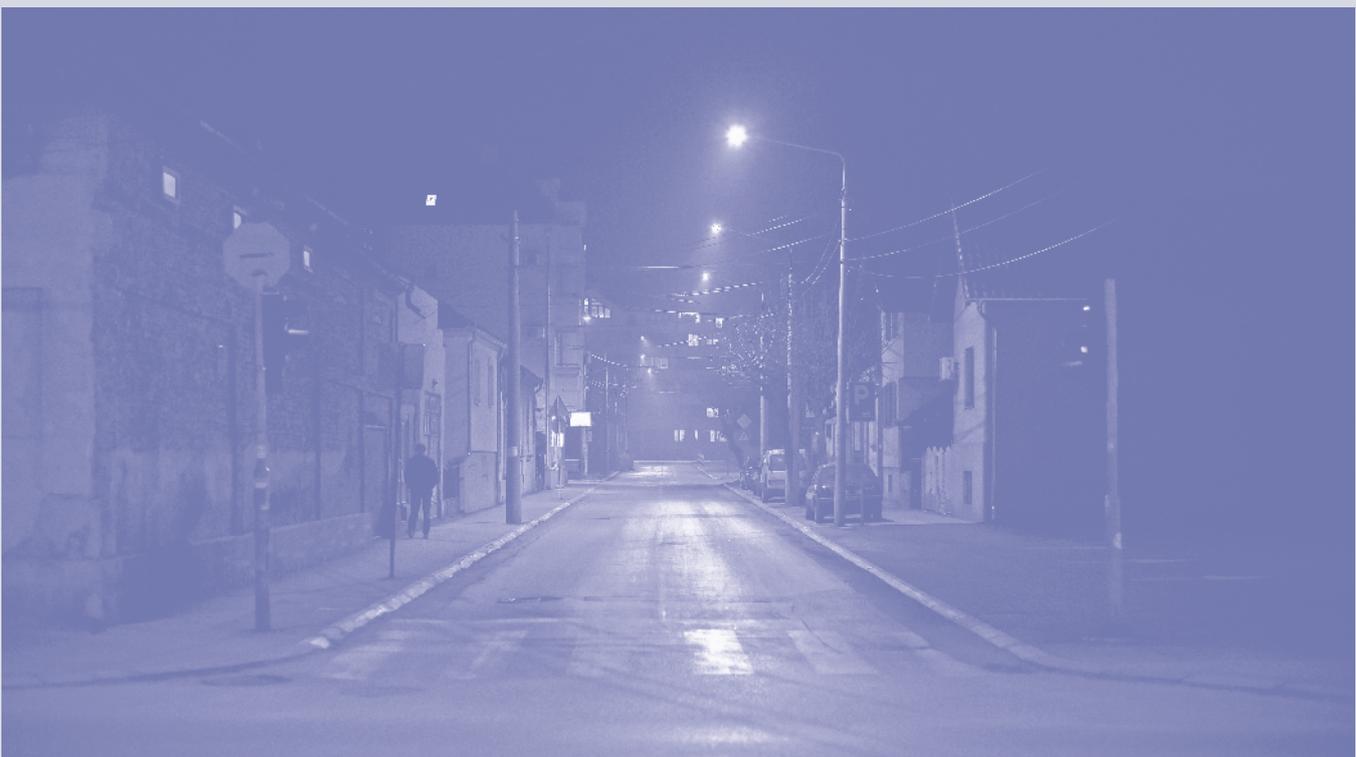
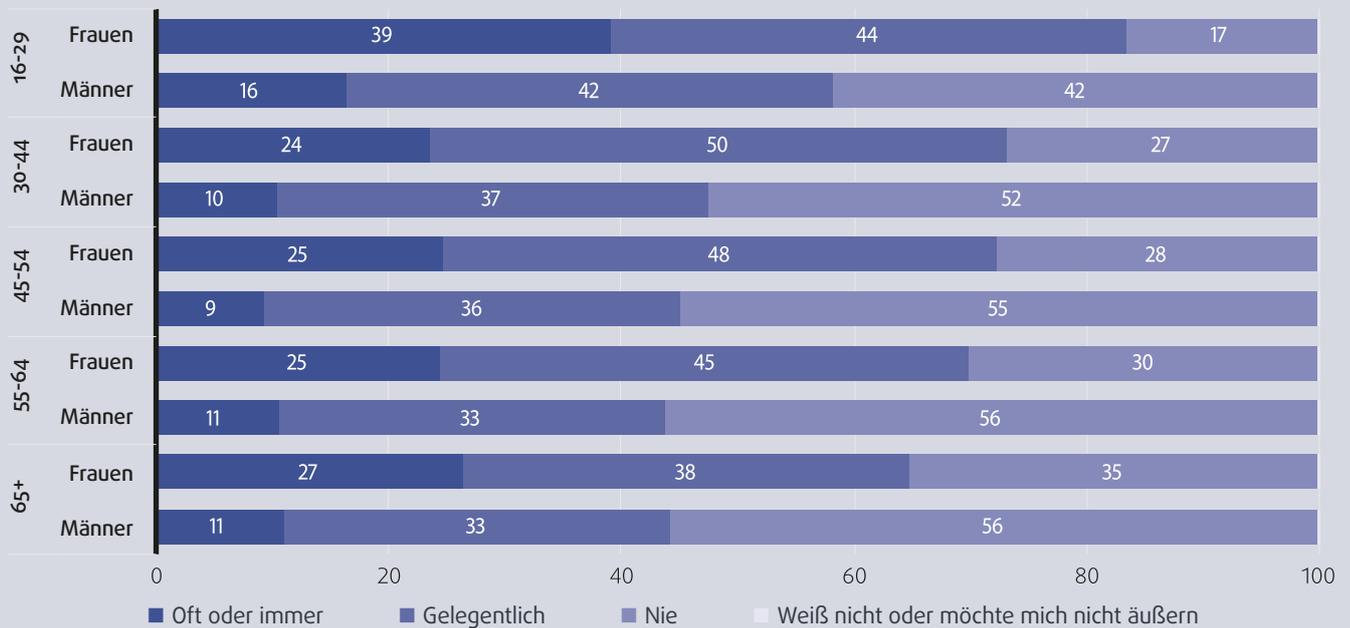


ABBILDUNG 8: VERMEIDUNG EINER ODER MEHRERER DER DREI AUFGEFÜHRTEN SITUATIONEN AUS ANGST VOR ÜBERGRIFFEN ODER BELÄSTIGUNGEN IN DEN ZWÖLF MONATEN VOR DER ERHEBUNG, NACH GESCHLECHT UND ALTER (EU-27, IN %)^{a,b}

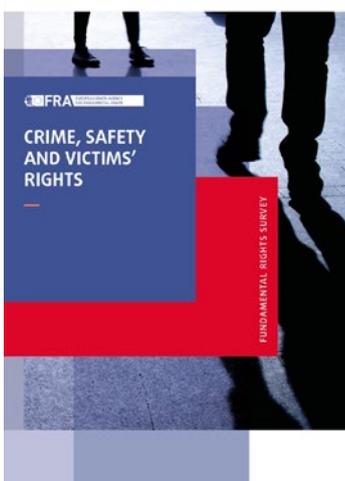


Quelle: FRA, Erhebung über Grundrechte 2019; Datenerhebung in Zusammenarbeit mit CBS (NL), CTIE (LU) und Statistik Austria (AT)



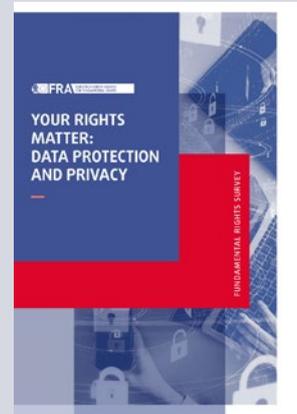
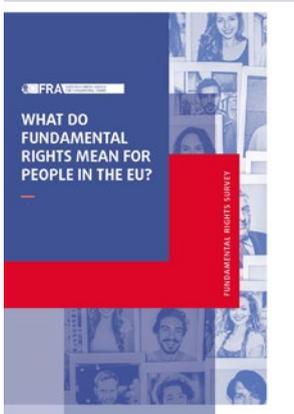
Anmerkung:

- ^a Von allen Befragten in der EU-27 (n = 32 537); gewichtete Ergebnisse.
- ^b In der Erhebung wurde folgende Frage gestellt: „Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten zwölf Monaten eines der folgenden Verhaltensmuster aus Angst vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen oder Belästigungen aufgezeigt? A) Bestimmte Straßen oder Gegenden gemieden, B) Orte gemieden, an denen sich keine anderen Menschen aufhalten. Zum Beispiel Parks oder Parkhäuser, C) Es vermieden, mit einer Ihnen bekannten Person alleine zu sein, weil Sie wissen, dass Sie sich bei ihr nicht sicher fühlen.“ Die Abbildung fasst die Antworten zu den drei Szenarien zusammen. Bei der Antwort auf eine der drei Fragen mit „oft“ oder „immer“, wird die Antwort in dieser Kategorie dargestellt. Wenn ein Befragter oder eine Befragte eine der drei Fragen mit „gelegentlich“, aber keine mit „oft“ oder „immer“ beantwortet hat, wird die Antwort vorstehend als „gelegentlich“ dargestellt. Befragte, die alle drei Fragen mit „weiß nicht“ oder „möchte mich nicht äußern“ beantwortet haben, sind in der Kategorie „weiß nicht oder möchte mich nicht äußern“ enthalten.



Diese Zusammenfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Berichts der FRA zur Erhebung über Grundrechte vor.

Die FRA hat einige weitere Publikationen veröffentlicht, in denen ausgewählte Ergebnisse der Erhebung vorgestellt werden. Diese sind auf der Website der FRA abrufbar.





WIR FÖRDERN UND SCHÜTZEN IHRE GRUNDRECHTE IN DER GANZEN EU —

Diese Zusammenfassung stellt die wichtigsten Ergebnisse aus dem zweiten Hauptbericht der FRA auf der Grundlage ihrer Erhebung über Grundrechte vor. Im Rahmen dieser Erhebung wurden Daten von rund 35 000 Menschen über ihre Erfahrungen, Wahrnehmungen und Meinungen zu einer Reihe von Fragen zusammengetragen, die auf unterschiedliche Art und Weise mit Menschenrechten zusammenhängen.

Der zweite Bericht der FRA konzentriert sich auf die Erfahrungen der Menschen als Opfer ausgewählter Formen von Kriminalität, darunter Gewalt, Belästigung und Eigentumsdelikte. Der Bericht untersucht ferner, wie oft diese Straftaten bei der Polizei angezeigt werden, wie besorgt die Menschen darüber sind, möglicherweise selbst Opfer einer Straftat zu werden, und wie hoch ihre Bereitschaft ist, in bestimmten Situationen einzugreifen, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder – bei Aufforderung – vor Gericht auszusagen.

Die vorgestellten Ergebnisse bieten erstmals EU-weite Daten zu Viktimisierungserfahrungen der Allgemeinbevölkerung, die im Rahmen einer Erhebung zu Kriminalitätsoffern gesammelt wurden. Diese Daten können als Grundlage für die europäische und nationale Politik und Gesetzgebung in Bezug auf Opfer von Straftaten dienen.



Opfer



Zugang zur Justiz



Informations-
gesellschaft



Grundrechtscharta
der EU

FRA - AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Schwarzenbergplatz 11 – 1040 Wien – Österreich

Tel. +43 1580 30-0 – Fax +43 1580 30-699

fra.europa.eu



facebook.com/fundamentalrights



twitter.com/EURightsAgency



linkedin.com/company/eu-fundamental-rights-agency



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union